BEBAUUNGSPLAN M. 1 : 1 000



Die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes stimmt mit dem Katasternachweis überein

Lübbecke, den 26.09.1990

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist

Lübbecke, den 01.10.1990

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Der Rat der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 15.6.1989 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Lübbecke, den 16.6.1989

(Bürgermeister) (Ratsmitglied) (Schriftführer)

Der Aufstellungsbeschluß ist am 25.8.1989 im Amtlichen Kreisblatt des Kreises Minden-Lübbecke bekanntgemacht worden.

Lübbecke, den 29.8.1989 Der Stadtdirektor

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 11.9. bis einschl. 25.9.1989 stattgefunden.

Lübbecke, den 11.10.1989 Der Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 1.2.1990 den Bebauungsplanentwurf gebilligt sowie dessen öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Lübbecke, den 2.2.1990

(Bürgermeister) (Ratsmitglied) (Schriftführer)

Die Offenlegung dieses Bebauungsplanes ist am 2.3.1990 im Amtlichen Kreisblatt des Kreises Minden-Lübbecke bekanntgemacht worden.

Lübbecke, den 5.3.1990 Der Stadtdirektor

Der Bebauungsplanentwurf nebst Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 12.3. bis einschl. 12.4.1990 im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübbecke, Stadtbauamt, Kreishausstr. 4, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Lübbecke, den 17.4.1990 Der Stadtdirektor

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB sowie der §§ 4 (1) und 28 (1g) GO NW am 2.8.1990 durch den Rat der Stadt Lübbecke als Satzung beschlossen worden.

Lübbecke, den 6.8.1990

(Bürgermeister) (Ratsmitglied) (Schriftführer)

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gemäß § 12 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 5 GO NW am ortsüblich bekanntgemacht worden. Die Bekanntmachung enthält den Hinweis, daß der Bebauungsplan nebst Begründung ständig während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübbecke, Stadtbauamt, Kreishausstr. 4, öffentlich ausliegt. Mit der Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.

Lübbecke, den

Der Bürgermeister

Dieser Plan wurde gem. § 11 Baugesetzbuch am 19.10.1990 angezeigt. Siehe Verfügung des Regierungspräsidenten vom 20.12.1990 Az.: 35.21.11-605/St.1

Detmold, den 20.12.1990

Der Regierungspräsident
Im Auftrag

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Text

A

Rechtsgrundlagen

1. §§ 2 und 8 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.1986 (BGBl. I S. 2254).
2. § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.1984 (GV NW 1984 S. 475 / SGV NW 2023).
3. Die Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DBauG) vom 24.11.1960 - GV NW S. 352 / SGV NW 231) in Verbindung mit § 81 Abs. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- (BauO NW) vom 26.6.1984 (GV NW 1984 S. 419 / SGV NW 232).
4. Die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung (BauNVO) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1990 (BGBl. I S. 127)

B

Festsetzungen

1. Die Neubauten sind in dörflich angepaßter Architektur zu errichten. Die Dächer sind als geneigte Dächer auszubilden und mit roten Dachziegeln einzudecken. Die Dachneigung beträgt 35 - 48 °. Drempel sind nur im ersten Obergeschoß bis zu 80 cm Höhe zulässig. Bei der Anlegung von Dachgauben ist die Breite von 2,50 m nicht zu überschreiten. Die Außenwandflächen sind in weißen Putzflächen oder in rotem Verblendmauerwerk bzw. in Holzverbretterung auszuführen.
2. Die Garagen sind mit Satteldächern zu versehen oder in die Dachfläche des Hauptdaches einzubeziehen. Bei den Garagen ist Grenzbebauung zulässig. Bei gemeinsamer Grenzbebauung sind Tiefe, Gesimshöhe und Dachneigung aufeinander abzustimmen.
3. Für das im Plangebiet festgesetzte Pflanzgebot für Bäume und Sträucher sind nur standortgerechte bzw. heimische Gehölze oder hochstämmige Obstbäume zu verwenden. Vorhandene Obstwiesen und standortgerechte Bepflanzungen sind, soweit dieses aus funktionellen Gründen möglich ist, zu erhalten.
4. Die im Plangebiet vorhandenen Gewässer dürfen nicht umgestaltet werden. Der Abstand zwischen der oberen Böschungskante der Gewässer und den baulichen Anlagen muß mindestens 5,00 m betragen. Die Böschungen sind von Einfriedigungen freizuhalten.
5. Zur Vermeidung von Störungen des Straßen- und Ortsbildes und um einwandfreie Höhenübergänge der Grundstücke untereinander zu erhalten, ist die Veränderung der natürlichen Erdgleiche durch Aufschüttung oder Abgrabung auf allen Grundstücken nur zulässig, soweit sie für die bauliche oder sonstige Nutzung der Grundstücke erforderlich ist und die hierbei entstehenden Geländeniveauunterschiede zwischen den einzelnen Grundstücken sowie zu den Verkehrs- und Grünflächen durch Böschungen bis zu 30 ° ausgeglichen werden können.
6. In dem ausgewiesenen Dorfgebiet dürfen nicht mehr als zwei Wohneinheiten je Grundstück errichtet werden.
7. Winkelhäuser sind zulässig, ~~dabei muß der Hauptbaukörper die eingetragene Firstrichtung einhalten.~~
8. Die Sockel der Wohngebäude sind nur bis zu einer Höhe von 60 cm zulässig. Der Sockel wird gemessen von der gewachsenen (natürlichen) Erdoberfläche bis zur Oberkante des Erdgeschoßfußbodens.

C

Nachrichtlich

1. Das Plangebiet liegt teilweise in der Schutzzone III des geplanten Wasserschutzgebietes "Lübbecker Masch" und teilweise in der Schutzzone III A des festgesetzten Wasserschutzgebietes "Lübbecker Kernstadt". Es ist § 4 der bekanntgemachten Verordnung vom 28.3.1973 zu beachten (ABl. Reg. Dt. 1973 S. 132 - 135).
2. "Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Verfärbungen und Vertiefungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege (Tel. 0521/5200250) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 DSchG)."

FESTSETZUNGEN § 9 BAU GB

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- PLANGEBIETSGRENZE
- MD — DORFGEBIET
- I-II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- GRZ — GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- o — OFFENE BAUWEISE
- OFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- PFLANZGEBOT FÜR BÄUME UND STRÄUCHER
- PFLANZGEBOT FÜR BÄUME
- BAUGRENZEN
- ZU ERHALTENDER BAUMBESTAND

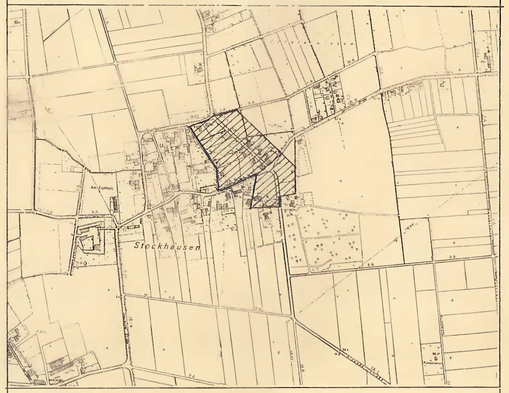
NACHRICHTLICH

- VORHANDENE 10 KV FREILEITUNG, LEITUNGSRECHT ZUGUNSTEN DER RWE AG BV NIKE OSNABRÜCK (8m | 8m)
- VORHANDENE 10 KV - TRANSFORMATORENSTATION

BEBAUUNGSPLAN NR. ST 1

- STOCKHAUSEN OST -

FÜR DEN TEILBEREICH DER L773 ZWISCHEN DER DISKOTHEK STOCKHAUSER BUSCH IM SÜDEN, DEM WIESENWEG UND DER STRASSE "UNTERM DORF" IM NORDEN SOWIE DER MITTELSTRASSE IM WESTEN UNTER ZULASSUNG EINER STRASSENRANDBEBAUUNG ÖSTLICH UND WESTLICH DER L773



STADT LÜBBECKE

1. AUSFERTIGUNG OFFENLEGUNGSEXEMPLAR